

Inhalt

1. Allgemeines
2. Berufsmäßigkeit
3. Mehrere Beschäftigungen
4. Kurzfristige Beschäftigung nach Schulabschluss
5. Aufzeichnungspflicht
6. Sozialversicherung und Steuer
7. Wichtiges zum Schluss
8. Hinweis zur gendergerechten Sprache
9. Hinweis zur Haftung

1. Allgemeines

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung auf höchstens **3 Monate oder 70 Arbeitstage** im Kalenderjahr begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Seit dem 01.01.2026 gilt für **landwirtschaftliche Betriebe** eine erweiterte zeitliche Grenze von **15 Wochen oder 90 Arbeitstagen**. Sie gilt nur für landwirtschaftliche Betriebe, um dem besonderen Bedarf der Landwirtschaft an Saisonbeschäftigte Rechnung zu tragen.

Die Höhe des Entgeltes ist hierbei nicht von Bedeutung. Ein Probe-Arbeitsverhältnis ist dabei nicht als befristetes Arbeitsverhältnis anzusehen.

2. Berufsmäßigkeit

Berufsmäßigkeit liegt vor, wenn die Zeitgrenzen überschritten werden oder die Beschäftigung für den Arbeitnehmer nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Ab dem Tag, an dem das Überschreiten der Zeitgrenzen erkennbar ist, tritt Versicherungspflicht ein. Beträgt das monatliche Einkommen aus der befristeten Beschäftigung mehr als 603,- Euro, wird die wirtschaftliche Bedeutung, und somit Berufsmäßigkeit, bei Personen unterstellt,

- die Leistungen der Agentur für Arbeit erhalten und/oder arbeitslos gemeldet sind
- die während des unbezahlten Urlaubs oder während des Erziehungsurlaubs kurzfristig arbeiten

- die zwischen Schulabschluss und dem Start der Ausbildung/des dualen Studiums kurzfristig arbeiten.

Beispiel 1

Beschäftigung eines Schülers (Ferienjob)	01.08. – 15.09.
Monatliches Entgelt	750,-EUR

Erklärung

Da die Beschäftigung von vorn herein befristet und von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist, liegt keine Versicherungspflicht in der Sozialversicherung vor.

Wäre das Arbeitsverhältnis nicht befristet, würde es sich um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handeln.

3. Mehrere Beschäftigungen

Übt ein Arbeitnehmer in einem Kalenderjahr mehrere Beschäftigungen aus, müssen diese zusammengerechnet werden.

Dabei werden alle Beschäftigungen, mit Ausnahme geringfügig entlohnter und kurzfristige Beschäftigungen, mit einem Entgelt bis zu 603,- Euro berücksichtigt.

Anhand der kumulierten Arbeitszeiten wird ermittelt, ob die Zeitgrenzen von 3 Monaten bzw. 90 Kalendertagen überschritten werden.

Beispiel 2

Beschäftigung A	08.02. – 23.02.	16Tage
Beschäftigung B	01.03. – 09.04.	40Tage
Beschäftigung C	05.05. – 10.06.	37Tage
		<u>93Tage</u>

Die Beschäftigungen waren alle befristet und wurden in Vollzeit (40 Stunden pro Woche) ausgeübt. Das Gehalt belief sich auf 2000EUR.

Erklärung

Die ersten beiden Beschäftigungen (A + B) sind kurzfristig und daher versicherungsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung. Da mit der Beschäftigung C die Zeitgrenze von 90 Tagen überschritten wird, ist die Beschäftigung versicherungspflichtig.

4. Kurzfristige Beschäftigung nach Schulabschluss

Bei Schulabgängern, die noch nicht in das Erwerbsleben eingetreten sind, muss ebenfalls die Berufsmäßigkeit geprüft werden.

Wenn nach dem Schulabschluss eine Berufsausbildung folgt, dann ist zu diesem Zeitpunkt bereits Berufsmäßigkeit anzunehmen, weshalb eine kurzfristige Beschäftigung bis Ausbildungsbeginn ausgeschlossen ist. Damit unterliegt diese Beschäftigung der Versicherungspflicht. Dies gilt ebenfalls für ein duales Studium, da dieses der Ausbildung gleichgestellt ist.

Beispiel 3

Ende der Schule	31.07.
Berufsausbildung ab	01.09.
Beschäftigung A	10.08. – 30.08.

(befristet, Entgelt 1000 EUR)

Erklärung

Trotz der Befristung wird die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt. Deshalb besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Wenn an die Schulausbildung ein Studium angeschlossen werden soll, besteht für die in der Zwischenzeit ausgeübte kurzfristige Beschäftigung keine Versicherungspflicht in der Sozialversicherung, da die Berufsmäßigkeit in solchen Fällen ausgeschlossen ist.

Beispiel 4

Ende der Schule	31.07.
Studium ab	01.09.
Beschäftigung A	10.08. – 30.08.

(befristet, Entgelt 1000 EUR)

Erklärung

Die Beschäftigung ist befristet und wird auch nicht berufsmäßig ausgeübt. Damit unterliegt sie nicht der Versicherungspflicht.

5. Aufzeichnungspflicht

Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer müssen Stundenaufzeichnungen führen, welche der Arbeitgeber zum Zwecke von Betriebsprüfungen aufbewahrt.

6. Sozialversicherung und Steuer

Liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, so ist diese sowohl für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer von der Sozialversicherungspflicht befreit. Die zu entrichtende Lohnsteuer ist entweder nach den individuellen Besteuerungsmerkmalen des/der Mitarbeitenden zu berechnen oder der/die Arbeitgeber*in kann das erzielte Entgelt mit 25% pauschal versteuern. Die Pauschalierung mit 25% ist aber nur dann möglich, wenn

- die Dauer der Beschäftigung über 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht hinausgeht,
- die Höhe des Arbeitslohnes während der Dauer der Beschäftigung durchschnittlich je Arbeitstag 150,- Euro nicht übersteigt und
- der auf den Stundenlohn umgerechnete Arbeitslohn durchschnittlich 19,- Euro nicht übersteigt.

7. Wichtiges zum Schluss

Für die laufende Lohnabrechnung benötigen wir einen Personalbogen für kurzfristig Beschäftigte und ggfs. eine Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung.

8. Hinweis zur gendergerechten Sprache

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Anwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

9. Hinweis zur Haftung

Die o.g. Inhalte wurden nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Haftung und Gewährung für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche und rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Sind noch Fragen offen?
Wir beraten Sie gerne!

Ihr Lohnbüro
KLG-Rhein-Neckar GmbH & Co. KG
Mannheimer Str. 105 B
D-68535 Edingen-Neckarhausen
Tel. +49 6 21 / 48 02 69-0
www.klg-rhein-neckar.de